

Merkblatt für Auslandsunfälle

SPANIEN

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Spanien?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Spanien

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Spanien?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei Verkehrsunfällen die Polizei (*Policía, Guardia Civil*, Tel. 112), bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (Tel. 112) rufen.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Spanien nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Spanien gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Spanien**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **spanischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ **Reparaturkosten**

Die Reparatur kann sowohl in Spanien als auch in Deutschland erfolgen. Prozentuale Abzüge bei deutschen Reparaturrechnungen mit der Argumentation, die Reparatur sei in Spanien günstiger, muss der Geschädigte nicht mehr hinnehmen, da sich das Kostenniveau mittlerweile angeglichen hat.

Erforderlicher Nachweis: Reparaturrechnung.

Fiktive Abrechnung: Die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten anhand eines Kostenvoranschlages oder Sachverständigengutachtens ist nicht möglich.

➤ Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen (Maßstab: das spanische Preisgefüge). Bei Totalschaden wird der **Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes** erstattet.

Erforderlicher Nachweis: Sachverständigengutachten.

- **Abschleppkosten** bis zur nächstgelegenen Werkstatt werden bei Vorlage eines entsprechenden Belegs ersetzt.
- **Kaskoselbstbeteiligung** Erstattung gegen Vorlage der Kaskoabrechnung und der Reparaturrechnung bzw. des Gutachtens.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Schmerzensgeld, das einen Ausgleich für die Körperverletzung sowie als für die Genugtuung des Geschädigten zum Ziel hat, wird bezahlt. Ein Schmerzensgeld kommt auch für den Verlust naher Angehöriger in Betracht. Die **Heilbehandlungskosten** werden ebenfalls ersetzt, sämtliche Kosten müssen belegt werden. Auch der **Verdienstaufschlag** wird erstattet, in der Regel erhält man einen Pauschalbetrag während der Dauer der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden gerichtliche und außergerichtliche **Rechtsanwalts-, Gutachter-, Mietwagen-,** Finanzierungs- und sonstige unfallbedingte Nebenkosten wie Ausgaben für Taxi, Telefon und Übernachtung, Nutzungsausfall, Wertminderung, Urlaubsbeeinträchtigung, Heimfahrtkosten nach Totalschaden.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen ist kurz, sie beträgt **nur ein Jahr** und beginnt mit dem Unfalltag zu laufen.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die spanische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V.

www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines spanischen ADAC-Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

- Gerichtliche und außergerichtliche Anwaltskosten werden nicht ersetzt.
- Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Spanien

www.adac-vertragsanwalt.de